

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 21.

Kiel, den 26. Juli

1933.

Inhalt: 97. Reichsgesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 14. Juli 1933 - Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche - Verordnung zur Einführung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche (S. 135). - 98. Einführung der Kirchenvertreter und Kirchenältesten (S. 141). - 99. Änderung der Kollektenausschreibung Nr. 87, Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 117 (S. 141). - 100. Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling (S. 141). - 101. Vergnügungssteuer (S. 142). - 102. Steuerabzug vom Arbeitslohn (S. 142). - 103. Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger und Wegfall des bisherigen Zuschlages zur Einkommensteuer der Ledigen (S. 142). - 104. Ökumenische Tagung der Luther-Akademie in Sondershausen (S. 145). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 97. Reichsgesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, daß hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Der Deutschen Evangelischen Kirche ist am 11. Juli 1933 eine Verfassung gegeben, die nebst der Einführungsverordnung von Reich wegen anerkannt und in der Anlage veröffentlicht wird.

Artikel 2.

- (1) Die Deutsche Evangelische Kirche ist Körperschaft des öffentlichen Rechts des Reichs.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes gehen auf die Deutsche Evangelische Kirche über.

Artikel 3.

Weigern sich die zuständigen Organe einer Landeskirche, Umlagen der Deutschen Evangelischen Kirche auf den Haushalt zu bringen, so hat auf Ersuchen der Reichsregierung die zuständige Landesregierung die Eintragung der Leistungen in den Haushalt zu veranlassen.

Artikel 4.

Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen kirchliche Amtsträger sind

1. die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,

2. die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtshilfsersuchen der kirchlichen Disziplinarbehörden stattzugeben.

Artikel 5.

(1) Die in der Deutschen Evangelischen Kirche zusammengeschlossenen Landeskirchen führen am 23. Juli 1933 Neuwahlen für diejenigen kirchlichen Organe durch, die nach geltendem Landeskirchenrecht durch unmittelbare Wahl der kirchlichen Gemeindeglieder gebildet werden.

(2) Soweit nach Landeskirchenrecht weitere Organe durch mittelbare Wahlen zu bilden sind, finden diese Wahlen bis zum 31. August 1933 statt.

(3) Die obersten Verwaltungsbehörden der Landeskirchen sind ermächtigt, die zur Durchführung der Neuwahlen erforderlichen Bestimmungen im Wege der Verwaltungsanordnung zu erlassen. Dabei wird den von ihrer Ortskirche abwesenden Wahlberechtigten eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ermöglicht. Soweit es zu diesem Zwecke oder zur Einhaltung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Fristen notwendig ist, kann von den Vorschriften der Kirchengesetze und Kirchenverfassungen über den äußeren Gang des Wahlverfahrens abgewichen werden.

(4) Ein Bevollmächtigter des Reichsministers des Innern überwacht die unparteiische Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 6.

Der Reichsminister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Artikel 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.

In der Stunde, da Gott unser deutsches Volk eine große geschichtliche Wende erleben läßt, verbinden sich die deutschen evangelischen Kirchen in Fortführung und Vollendung der durch den Deutschen Evangelischen Kirchenbund eingeleiteten Einigung zu einer einigen

Deutschen Evangelischen Kirche.

Sie vereinigt die aus der Reformation erwachsenen gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Bekenntnisse in einem feierlichen Bunde und bezeugt dadurch: „Ein Leib und ein Geist, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser aller, der da ist über allen und durch alle und in allen“.

Die Deutsche Evangelische Kirche gibt sich nachstehende Verfassung:

Abschnitt I.

Artikel 1.

Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.

Abchnitt II.

Artikel 2.

1. Die Deutsche Evangelische Kirche gliedert sich in Kirchen (Landeskirchen).
2. Bekenntnisverwandte Kirchengemeinschaften können angeschlossen werden. Die Art des Anschlusses wird durch Gesetz bestimmt.
3. Die Landeskirchen bleiben in Bekenntnis und Kultus selbständig.
4. Die Deutsche Evangelische Kirche kann den Landeskirchen für ihre Verfassung, soweit diese nicht bekennnismäßig gebunden ist, durch Gesetz einheitliche Richtlinien geben. Sie hat die Rechteinheit unter den Landeskirchen auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege zu fördern und zu gewährleisten.
5. Eine Berufung führender Amtsträger der Landeskirchen erfolgt nach Fühlungnahme mit der Deutschen Evangelischen Kirche.
6. Alle kirchlichen Amtsträger sind beim Amtsantritt auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche zu verpflichten.

Abchnitt III.

Artikel 3.

1. Die Deutsche Evangelische Kirche regelt das deutsche gesamtkirchliche Rechtsleben.
2. Sie ordnet ihr Verhältnis zum Staat.
3. Sie bestimmt ihre Stellung zu fremden Religionsgesellschaften.

Artikel 4.

1. Die Deutsche Evangelische Kirche will die in ihr geeinte deutsche evangelische Christenheit für die Erfüllung des göttlichen Auftrages der Kirche rüsten und einsetzen. Sie hat deshalb von der Heiligen Schrift und den reformatorischen Bekenntnissen her sich um eine einheitliche Haltung in der Kirche zu bemühen und der kirchlichen Arbeit Ziel und Richtung zu weisen.
2. Ihre besondere Fürsorge widmet sie dem deutschen Volkstum, vornehmlich der Jugend.
3. Die freie kirchliche Arbeit von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere auf dem Gebiete der inneren und äußeren Mission, nimmt sie unter ihre fördernde Obhut.
4. Die Verbundenheit mit den evangelischen Deutschen im Ausland hat sie zu wahren und zu festigen.
5. Sie pflegt die Beziehungen zu den befreundeten Kirchen des Auslandes.

Abchnitt IV.

Artikel 5.

1. An der Spitze der Kirche steht der lutherische Reichsbischof.
2. Dem Reichsbischof tritt ein Geistliches Ministerium zur Seite.
3. Eine Deutsche Evangelische Nationalsynode wirkt bei der Bestellung der Kirchenleitung und bei der Gesetzgebung mit.
4. Beratende Kammern verbürgen den im deutschen evangelischen Volkstum lebendigen Kräften die freie schöpferische Mitarbeit im Dienste der Kirche.

Artikel 6.

1. Der Reichsbischof vertritt die Deutsche Evangelische Kirche. Er ist berufen, die Gemeinsamkeit des kirchlichen Lebens in den Landeskirchen sichtbar zum Ausdruck zu bringen und für die Arbeit der Deutschen Evangelischen Kirche eine einheitliche Führung zu gewährleisten. Er trifft die zur Sicherung der Verfassung erforderlichen Maßnahmen.
2. Der Reichsbischof weist die Mitglieder des Geistlichen Ministeriums in ihr Amt ein. Mit den führenden Amtsträgern der Landeskirchen tritt er zu regelmäßigen Aussprachen und Bera-

tungen zusammen. Er vollzieht die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche.

3. Der Reichsbischof hat das Recht, jede geistliche Amtshandlung vorzunehmen, insonderheit zu predigen, Kundgebungen im Namen der Deutschen Evangelischen Kirche zu erlassen und außerordentliche Buß- und Festgottesdienste anzuordnen.

Soweit es sich hierbei um die Wahrung und Pflege eines anderen als seines Bekenntnisses handelt, werden seine Befugnisse durch das hierfür berufene Mitglied des Geistlichen Ministeriums wahrgenommen.

4. Der Reichsbischof erhält einen kirchlichen Sprengel.

Für die Erledigung der kirchlichen Verwaltungsgeschäfte hat der Reichsbischof seinen Amtssitz in Berlin.

5. Der Reichsbischof wird der Nationalsynode von den im leitenden Amt stehenden Führern der Landeskirchen in Gemeinschaft mit dem Geistlichen Ministerium vorgeschlagen und von der Nationalsynode in das Bischofsamt berufen.

6. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 7.

1. Das Geistliche Ministerium ist berufen, unter Führung des Reichsbischofs die Deutsche Evangelische Kirche zu leiten und Gesetze zu erlassen.

2. Es besteht aus drei Theologen und einem rechtskundigen Mitglied. Bei der Berufung der Theologen ist das in der Deutschen Evangelischen Kirche lebendige Bekenntnisgepräge zu berücksichtigen. Die Zahl der Mitglieder kann im Bedarfsfall erhöht werden. Die Mitglieder verwalten ihr Amt selbständig. Sie tragen dem Reichsbischof gegenüber die Verantwortung für die Einheit der Kirche.

3. Die besondere Aufgabe der theologischen Mitglieder ist es, das geistliche Band der Landeskirchen zur Deutschen Evangelischen Kirche, die Gemeinschaft unter den Angehörigen gleichen Bekenntnisses und deren Vertrauensverhältnis zu den übrigen Gliedern der Deutschen Evangelischen Kirche zu festigen.

4. Die Mitglieder des Geistlichen Ministeriums werden vom Reichsbischof ernannt. Die theologischen Mitglieder werden durch die im leitenden Amt stehenden Führer der Landeskirchen dem Reichsbischof vorgeschlagen. Das Amt des rechtskundigen Mitgliedes ist mit der Stelle des leitenden rechtskundigen Mitgliedes in der Verwaltung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union verbunden. Die Stelle wird nach Verständigung mit dem Reichsbischof besetzt. Der Inhaber der Stelle muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

5. Das rechtskundige Mitglied ist der Stellvertreter des Reichsbischofs in Rechtsangelegenheiten; es leitet die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde.

6. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 8.

1. Die Deutsche Evangelische Nationalsynode besteht aus sechzig Mitgliedern. Zwei Drittel werden von den deutschen evangelischen Landeskirchen aus den Synoden und Kirchenleitungen entsandt. Ein Drittel beruft die Deutsche Evangelische Kirche aus Persönlichkeiten, die sich im kirchlichen Dienst hervorragend bewährt haben.

2. Die Bestellung der Mitglieder der Nationalsynode wird durch Gesetz geregelt. Das Amt der Mitglieder dauert sechs Jahre.

Auf die Eingliederung neuer Kräfte ist bei jeder Umbildung der Nationalsynode besonders Bedacht zu nehmen.

3. Die Nationalsynode wird durch den Reichsbischof mindestens einmal im Jahre berufen. Der Reichsbischof soll im übrigen dem Verlangen der Nationalsynode nach einer Berufung Rechnung tragen. Ort und Zeit der Tagung bestimmt der Reichsbischof. Er eröffnet die Synode durch einen Gottesdienst und führt bei der ersten Tagung die Geschäfte bis zur Regelung des Vorsitzes. Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9.

1. Die beratenden Kammern werden vom Geistlichen Ministerium zu fortlaufender verantwortlicher Arbeit herangezogen und haben das Recht des ratfamen Gutachtens.

2. Die Mitglieder werden durch den Reichsbischof im Einvernehmen mit dem Geistlichen Ministerium ernannt.

Abchnitt V.

Artikel 10.

Die deutschen evangelischen Kirchengesetze werden von der Nationalsynode im Zusammenwirken mit dem Geistlichen Ministerium oder von diesem allein beschlossen, durch den Reichsbischof ausfertigt und im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche verkündet. Sie treten am vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Gesetzblattes in Kraft, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Abchnitt VI.

Artikel 11.

1. Alle Einnahmen und Ausgaben werden jährlich auf einen Haushaltsplan gebracht. Er wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt.

2. Der Gesetzesform bedarf ferner ein Beschluß über die Aufnahme von Anleihen oder die Übernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten der Deutschen Evangelischen Kirche.

3. Über die Haushaltsführung ist jährlich einem von der Nationalsynode zu bestimmenden Haushaltsausschuß Rechnung zu legen. Er erteilt die Entlastung.

4. Die Deutsche Evangelische Kirche bringt ihren Finanzbedarf durch Umlagen der Landeskirchen auf.

Abchnitt VII.

Artikel 12.

1. Die Verfassung kann durch Gesetz geändert werden, soweit es sich nicht um Bestimmungen über das Bekenntnis und den Kultus handelt. Das Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Nationalsynode oder der Einstimmigkeit im Geistlichen Ministerium.

2. Zu einer Verfassungsänderung, welche die Gliederung oder die Organe der Deutschen Evangelischen Kirche betrifft, bedarf das Gesetz der Mitwirkung der Nationalsynode.

Berlin, den 11. Juli 1933.

Unterschriften.

Verordnung zur Einführung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Zur Einführung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche tritt am 15. Juli 1933 in Kraft.

Artikel 2.

1. In die erste Deutsche Nationalsynode werden aus den Synoden und Kirchenleitungen entsandt:

von der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union 19 Mitglieder

von der Evangelischen Landeskirche in Hessen,	
der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Rassel,	
der Evangelischen Landeskirche in Nassau	
und von der Evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main zusammen . . .	2 Mitglieder,
von der Vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens	1 Mitglied,
von der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzischen Landeskirche)	1 Mitglied,
und von den übrigen unierten Landeskirchen zusammen	1 Mitglied,
von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen	4 Mitglieder,
von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	2 Mitglieder,
von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg	2 Mitglieder,
von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern r. d. Rheins	2 Mitglieder,
von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins	1 Mitglied,
von der Thüringer evangelischen Kirche	1 Mitglied,
von der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate	1 Mitglied,
von der Evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburg-Strelitz zusammen	1 Mitglied,
und von den übrigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses zusammen	1 Mitglied,
sowie von den Kirchen reformierten Bekenntnisses zusammen	1 Mitglied.

2. Bei denjenigen Landeskirchen, die mehr als ein Mitglied entsenden, muß wenigstens ein Mitglied, bei der evangelischen Kirche altpreußischer Union wenigstens ein Drittel der Kirchenleitung angehören.

Artikel 3.

Bis auf weiteres entsenden zur Bildung des Geistlichen Ministeriums nach Artikel 7 Absatz 4 der Verfassung

die Evangelische Kirche der altpreußischen Union	5 Vertreter,
die Evangelische Landeskirche in Hessen,	
die Evangelische Landeskirche in Hessen-Rassel,	
die Evangelische Landeskirche in Nassau	
und die Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main zusammen	2 Vertreter,
die Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens	1 Vertreter,
und die übrigen unierten Landeskirchen zusammen	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaates Sachsen	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	1 Vertreter,
die Evangelische Landeskirche in Württemberg	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Bayern r. d. Rheins	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins	1 Vertreter,
die Thüringer evangelische Kirche	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin und die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz zusammen	1 Vertreter,
und alle übrigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses zusammen	1 Vertreter,
sowie die Kirchen reformierten Bekenntnisses zusammen	1 Vertreter.

Artikel 4.

1. Das bisherige Recht bleibt in Kraft, soweit nicht die Verfassung entgegensteht.

2. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Einrichtungen verwiesen wird, die durch die Verfassung beseitigt sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Einrichtungen der Verfassung. Insbesondere treten an die Stelle des Deutschen Evangelischen Kirchentages die Deutsche Evangelische Nationalsynode, an die Stelle des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und des Deutschen Evangelischen Kirchenbundesrates das Geistliche Ministerium unter Führung des Reichsbischofs, an die Stelle des Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses der Reichsbischof.

Artikel 5.

Bis zur Wahl des Reichsbischofs werden dessen Befugnisse durch eine Persönlichkeit wahrgenommen, die von den Bevollmächtigten der deutschen evangelischen Kirche bestimmt wird. Die zur einstweiligen Wahrnehmung der Befugnisse des Geistlichen Ministeriums bestimmten Persönlichkeiten werden unter entsprechender Anwendung des Artikels 7 Abs. 4 der Verfassung bestimmt.

Berlin, den 11. Juli 1933.

Unterschriften.

Nr. 98. Einführung der Kirchenvertreter und Kirchenältesten.

Kiel, den 26. Juli 1933.

Wo die Absicht besteht, bei der feierlichen Einführung der gesamten neugewählten Kirchenvertreter und Kirchenältesten den Gottesdienst festlich auszugestalten und das Gotteshaus zu schmücken, bestehen selbstverständlich auch keine Bedenken, daß die Kirchen Flaggenschmuck anlegen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1768 (Dez. VII).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 99. Änderung der Kollektenausschreibung Nr. 87 — Kirchl. Ges.- u. B.-Blatt, Seite 117 —.

Kiel, den 25. Juli 1933.

In gegebener Veranlassung ordnen wir hiermit an, daß die Kollekte in diesem Jahre lediglich für die Deutschen Evangelischen Gemeinden im Heiligen Lande abzuhalten ist.

Danach ist der Gesamtertrag der Kollekte abzuführen auf das Postcheckkonto des Jerusalem-Vereins: Berlin NW 7 Nr. 167 77.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3487 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 100. Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling.

Kiel, den 12. Juli 1933.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 11. Sonntag n. Trin. — 27. August 1933 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling abzuhalten ist.

Die Herren Pröpste werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter Angabe der Zweckbestimmung und gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, auf das Postcheckkonto des Landesvereins für Innere Mission: Hamburg 3510 zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 3388 (Dez. II).

Nr. 101. Vergnügungssteuer.

Kiel, den 14. Juli 1933.

Wir weisen darauf hin, daß die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1926 (R.-G. Bl. S. 262) durch die Verordnung vom 1. Juni 1933 (R.-G. Bl. S. 345) abgeändert worden sind. In Zukunft unterliegen darnach nicht der Steuer, Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts unternommen werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 3277 (Dez. VI).

Nr. 102. Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Kiel, den 18. Juli 1933.

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände machen wir auf die im Preußischen Befoldungsblatt 1933, Seite 125 ff. veröffentlichten, ab 1. Juli 1933 geltenden, neuen Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn aufmerksam. Nach diesen neuen Bestimmungen bleiben außer dem steuerfreien Lohnbetrag weitere Beträge für die zur Haushaltung zählende Ehefrau, für jedes zur Haushaltung zählende minderjährige Kind und für jede zu seiner Haushaltung zählende Hausgehilfin, wenn sie auf der Steuerkarte vermerkt sind, vom Steuerabzug frei. Die Ermäßigung bezüglich der Hausgehilfin darf erst dann berücksichtigt werden, wenn die Steuerkarte von der Gemeindebehörde entsprechend berichtigt worden ist. Die berichtigte Steuerkarte ist der gehaltzahlenden Kasse einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 3017 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 103. Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger und Wegfall des bisherigen Zuschlages zur Einkommensteuer der Ledigen.

Kiel, den 19. Juli 1933.

I. Ehestandshilfe.

1. Nach Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 — R.-G. Bl. I S. 323 — wird vom 1. Juli 1933 ab von den ledigen Arbeitnehmern eine „Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger“ erhoben.
2. Sie ist erstmalig von den Bezügen zu berechnen, die für den Monat Juli 1933 zu zahlen sind.
3. Wegen der Verbuchung und Abführung der einbehaltenen Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger gelten sinngemäß die hinsichtlich der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe bei Abführung an die Finanzkasse erlassenen Vorschriften. Gegebenenfalls ist die Abgabe durch Hinzufügung der Abkürzung „E“ kenntlich zu machen.

4. Die Ehestandshilfe ist weder bei der Berechnung des Arbeitslohnes (Gehalts) noch bei der Berechnung der Lohnsteuer in Abzug zu bringen.
5. Zur Ehestandshilfe verpflichtet sind allgemein alle ledigen lohnsteuerpflichtigen Personen.
6. Als ledig gelten die Personen, die nicht verheiratet sind, sowie verwitwete und geschiedene Personen, vorausgesetzt, daß aus ihrer Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind, gleichgültig, ob die Kinder minderjährig oder volljährig sind, ob sie zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählen oder ob sie bereits verstorben sind.
7. Personen, die über 55 Jahre alt sind, sind von der Entrichtung der Ehestandshilfe befreit.
8. Bemessungsgrundlage für die Ehestandshilfe ist der Bruttoarbeitslohn (der nach Abzug der Gehaltskürzungen und „Einbehaltung“ zur Auszahlung gelangt). Vom Bruttoarbeitslohn (Gehalt, Vergütung usw.) dürfen zur Errechnung der Ehestandshilfe die sogenannten lohnsteuerfreien Beträge, Werbekosten, Familienermäßigungen (siehe § 70 Abs. 2 und 3 und § 75 des Einkommensteuergesetzes) **nicht** abgezogen werden.
9. Bezieht ein zur Ehestandshilfe heranzuziehender Arbeitnehmer gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen, so ist für die Berechnung der Ehestandshilfe jeder Arbeitslohn für sich zu betrachten. Wird dagegen der Arbeitslohn aus den mehreren Dienstverhältnissen von dem gleichen Arbeitgeber oder der gleichen Kasse gewährt, so ist er für die Berechnung der Ehestandshilfe zusammen zu rechnen.
10. Der Ehestandshilfe unterliegen nicht
 - a) der Arbeitslohn, wenn er

bei Zahlung für volle Monate	75,—	R.M.
" " " " 14 Tage	36,—	"
" " " " Wochen	18,—	"
" " " " Arbeitstage	3,—	"
" " " für 2 Arbeitsstunden	0,75	"

 nicht erreicht.
 - b) Bezüge, die gemäß § 8 des Einkommensteuergesetzes für die Einkommensteuer außer Ansatz bleiben.
 - c) Dienstaufwandsentschädigungen.
 - d) Der Ersatz für bare Auslagen (Reisekosten und Tagegelder).
11. Die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger beträgt bei einem Arbeitslohn

	für volle Monate	für volle 14 Tage	für volle Wochen	für volle Arbeitstage	für 2 ange- fangene oder volle Ar- beitsstunden	
von	75 R.M.	36 R.M.	18 R.M.	3 R.M.	0,75 R.M.	} 2 v. H.
aber weniger als . .	150 "	72 "	36 "	6 "	1,50 "	
von	150 R.M.	72 R.M.	36 R.M.	6 R.M.	1,50 R.M.	} 3 v. H.
aber weniger als . .	300 "	144 "	72 "	12 "	3,— "	
von	300 R.M.	144 R.M.	72 R.M.	12 R.M.	3,— R.M.	} 4 v. H.
aber weniger als . .	500 "	240 "	120 "	20 "	5,— "	
von und darüber	500 R.M.	240 R.M.	120 R.M.	20 R.M.	5,— R.M.	} 5 v. H.

des jeweils gewährten Arbeitslohnes.

12. Bei Lohnzahlungen, bei denen ein Zeitraum, für den sie gezahlt werden, nicht festgestellt werden kann, beträgt die Ehestandshilfe in jedem Falle 2 v. H. ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitslohnes.
13. Werden neben laufenden Bezügen einmalige Einnahmen gewährt, so sind für die Frage, mit welchem Hundertsatz die Ehestandshilfe zu berechnen ist, die einmaligen Einnahmen dem Lohnzahlungszeitraum zuzurechnen, in dem sie gezahlt werden.
14. Für die Berechnung der Ehestandshilfe gelten bezüglich der Abrundung des Arbeitslohnes die gleichen Vorschriften wie bei der Berechnung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn.
Die Ehestandshilfe wird auf den nächsten vollen Reichspfennigbetrag nach unten abgerundet.
15. Der Arbeitgeber hat bei allen Arbeitnehmern unter 55 Jahren, auf deren Steuerkarte weder eine Frauenermäßigung noch Kinderermäßigungen vorgesehen sind, und bei denen auf der Steuerkarte die Befreiung von der Ehestandshilfe nicht besonders vermerkt ist, bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung die Ehestandshilfe einzubehalten. Bei Auszahlung des Arbeitslohnes aus einer öffentlichen Kasse hat diese die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers.
16. Von den Vorschriften in Ziffer I 15 darf nur abgewichen werden, wenn der Arbeitnehmer durch die Vorlage von amtlichen Bescheinigungen nachweist, daß sein Arbeitseinkommen der Ehestandshilfe nicht unterliegt (z. B. bei verwitweten Personen, deren Kinder auf der Steuerkarte nicht vermerkt sind, weil sie inzwischen verstorben oder großjährig sind).
17. Händigt ein Arbeitnehmer seine Steuerkarte dem Arbeitgeber nicht aus, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger einzubehalten. Der Arbeitgeber kann aber von dieser Einbehaltung absehen, wenn ihm zuverlässig bekannt ist, daß der Arbeitnehmer verheiratet oder über 55 Jahre alt ist.
18. Der Arbeitgeber hat die von ihm einbehaltene Ehestandshilfe in dem nach § 40 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 9. Juni 1933 zu führenden Lohnkonto gesondert fortlaufend aufzuzeichnen und von den übrigen Steuern gesondert an die zuständige Finanzkasse abzuführen und zwar für Lohn- und Gehaltszahlungen in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Kalendermonats am 20. dieses Kalendermonats, für Lohn- und Gehaltszahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Monatschluß am 5. des folgenden Monats.
19. Für die richtige Einbehaltung und Abführung der Ehestandshilfe ist der Arbeitgeber und als solcher die gehalts- oder lohnzahlende Kasse verantwortlich.

II. Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen.

Der Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen (Ledigensteuer), der in einer Erhöhung der Einkommensteuer um 10 v. H. besteht, wird ab 1. Juli 1933 nicht mehr erhoben.

Im übrigen verweisen wir auf das im Preussischen Besoldungsblatt 1933 S. 133 ff. veröffentlichte Merkblatt. Falls das Preussische Besoldungsblatt von den Kirchengemeinden nicht gehalten wird, empfehlen wir den Kirchenvorständen bzw. Kirchengemeindeverbänden dringend, dieses Merkblatt beim zuständigen Finanzamt oder bei der öffentlichen Staats- oder Gemeindekasse einzusehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 104. Ökumenische Tagung der Luther-Akademie in Sondershausen.

Kiel, den 26. Juli 1933.

Der Vorstand der Luther-Akademie zu Sondershausen lädt zur zweiten ökumenischen Tagung auf den

30. Juli — 12. August 1933

ein. Es werden eine Reihe bedeutsamer Vorlesungen und Vorträge ausländischer und deutscher Bischöfe und Professoren gehalten und besondere Arbeitsgemeinschaften über Diasporapflege, Religionspädagogik, Äußere Mission und Liturgik gebildet werden. Die Teilnehmerkarte kostet für die ganze Tagung 10.— *RM.* Die Anmeldung zur Teilnahme am Kursus wird mit genauen Angaben unter Einsendung einer Anmeldegebühr von 3.— *RM.* an die „Städtische Sparkasse in Sondershausen, Postfach: Erfurt Nr. 16 (Luther-Akademie)“ erbeten. Unterkunft einschließlich Frühstück bei mindestens 5 tägigem Aufenthalt 1.25 *RM.*; gemeinsames Mittag- und Abendessen 1.90 *RM.* täglich.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. A 1685 (Dez. I).

Personalien.

Ernannt: am 14. Juli 1933 der Pastor Egon Bacholke-Detholm zum Pastor der Kirchengemeinden Süderbrarup und Voit;

am 15. Juli 1933 der bisherige Provinzialvikar Pastor Jürgen Spanuth zum Pastor der Kirchengemeinde Bordelum.

Bestätigt: am 14. Juli 1933 die Wahl des Pastors Karl Robold-Giekau zum Pastor der III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1933 Pastor Petersen in Ostensfeld.

Gestorben: am 8. Juni 1933 in Lübeck Pastor i. R. Georg Burmeister;

am 3. Juli 1933 in Kiel Pastor i. R. Wilhelm Rücker.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in Giekau bei Lütjenburg wird demnächst frei. Die Stelle ist durch Präsentation des Patronats und Wahl der Gemeinde zu besetzen. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung. Ortsklasse D. Fuhrkostenentschädigung bisher 450,— *RM.* Schön gelegenes und modern eingerichtetes Pastorat mit großem Obstgarten. Autobusverbindung nach Schönberg und Lütjenburg, in 3 km Entfernung Autobushaltestelle nach Kiel. Bewerbungen sind zu richten an das Patronat der Kirche zu Giekau, Gutsbesitzer v. Buchwald, Helmsdorf bei Lütjenburg.

Die Pfarrstelle Breklum-Süd wird zum 1. Oktober 1933 frei und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt präsentiert. Die Gemeinde wählt. Der Inhaber der Pfarrstelle hat bis auf weiteres die Pfarrstelle Breklum-Nord mitzuverwalten. Dafür erhält er eine Fuhrkostenentschädigung von 1200 *RM.* jährlich. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 31. Juli 1933 an den Synodalausschuß in Husum einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Medelby** (Kreis Südtondern) wird zum 1. Oktober frei und soll durch Präsentation des Landeskirchenamts und Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse D, Pastorat mit schönem Garten vorhanden. Von der 6 km entfernten Bahnstation Besuch der höheren Schulen in Flensburg möglich. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 1. September an den Synodalausschuß in Leck einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Ostenfeld** wird zum 1. Oktober frei. Das Landeskirchenamt präsentiert. Die Gemeinde wählt. Das Diensteinkommen richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 31. August 1933 an den Synodalausschuß in Husum einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Großenbrode** bei Heiligenhafen (Ostseebad) ist frei und wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt ernennt. Dienstwohnung mit großem Garten vorhanden. Das Gehalt richtet sich nach den geltenden Übergangsbestimmungen. Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 30. August an den Synodalausschuß in Neustadt (Holstein) erbeten.